Staates achten und einhalten Zur Verwirklichung Strafzwecks ist sie deshalh eine unerläßliche zung Daher bestimmt das Gesetz in 8 36 Ziff 5 auch aus-Strafgefangenen zur Teilnahme Pflicht der drücklich die Mitarbeit an den entsprechenden Maßnahmen. aktiven Das muß im Zusammenhang mit den insbesondere bei der Aufnahme fiir die Erziehung getroffenen Festlegungen gesehen werden (vgl. 8 11 Abs. 2 der 1. DB zum StVG).

Die in den Abs. 2 bis 4 genannten Maßnahmen und ihre wirksame Durchführung sind nach § 22 der 1. DB zum StVG fester Bestandteil der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit der Strafgefangenen, deren Grundlage langfristige Programme bilden.

Die in Abs. 2 bestimmte Zielstellung: der Maßnahmen der allgemeinen staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung kennzeichnet zugleich auch ihren von der sozialistischen Ideologie bestimmten Inhalt und damit verbunden die fordernisse ihrer wirkungsvollen Vorbereitung. Gestaltung und Durchführung der Maßnahmen bürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung entscheidende Ausgangspunkte gesetzt. Sie nach den allgemeinen Anforderungen einer lebensverbundenen politischen Überzeugungsarbeit SO auszugestalten durchzuführen daß bei den Strafgefangenen und Einsichten. Einstellungen und Überzeugungen entwickelt und gefestigt werden, die der Lebensweise in der sozialistischen Gesellschaft und ihren Normen entsprechen. Das zur Überwindung schließt offensive Auseinandersetzungen falscher Denk- und Verhaltensweisen sowie antisozialistischer Einstellungen und Haltungen bei den Strafgefangenen ein, um so bewußtseinsmäßige Faktoren, die sich beauf die kriminelle Handlungsweise auswirkten, günstigend zurückzudrängen. Ebenso gilt es, mit Entschiedenheit den Auswirkungen der bürgerlichen Ideologie zu begegnen. diesen Erfordernissen ausgehend, sind die für die Maßnahmen der staatsbürgerlichen punkte hung und allgemeinen Bildung sowie zweckmäßige Formen Methoden ihrer Durchführung unter Beachtung des Entwicklungsstandes Zusammensetzung und der Strafgefangener festzulegen. Dabei ist erforderlich, die in den §§ 12 und 18 sowie 16 und 19 für die Gestaltung des Vollzuges bestimmten Kriterien zu berücksichtigen.